



MANOR

Vorsorgereglement
der Pensionskasse

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn Art. 8

Rentenplan:

Vertraglich vereinbarter Jahreslohn (ohne Bonus), vermindert um den Koordinationsabzug (vgl. Anhang 4).

Kapitalplan: Massgebender Jahresbonus.

Finanzierung Art. 9

Sparbeitrag Basisplan für den Rentenplan:

Alter	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
25 – 29	4.00	4.00	8.00
30 – 34	4.50	5.50	10.00
35 – 39	5.00	7.00	12.00
40 – 44	6.00	8.00	14.00
45 – 49	7.00	9.00	16.00
50 – 54	8.00	11.00	19.00
55 – 59	9.00	13.00	22.00
60 – 65	9.00	13.00	22.00
66 – 70	2.50	2.50	5.00

Versicherte Person:

Höhere Sparbeiträge im Plan Plus wählbar

Sparbeitrag für den Kapitalplan:

Alter	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
25 – 70	4.50	4.50	9.00

Zusatzbeitrag:

Alter	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
17 – 24	0.00	1.00	1.00
25 – 29	1.00	1.00	2.00
30 – 34	1.00	1.25	2.25
35 – 39	1.00	1.50	2.50
40 – 44	1.00	1.75	2.75
45 – 49	1.00	2.00	3.00
50 – 54	1.00	2.25	3.25
55 – 59	1.00	2.25	3.25
60 – 65	1.00	2.25	3.25

Leistungen im Alter Art. 12 - Art. 15

Flexibles Rücktrittsalter zwischen Alter 60 und 70. Terminalalter ist Alter 65.

Rentenplan: Sparkapital oder Altersrente. Die Umwandlung des Sparkapitals in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Rücktrittsalters und des zur Anwendung gelangenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 4).

Überbrückungsrente:

Höhe und Dauer frei wählbar.

Pensionierten-Kinderrente:

20% der laufenden Altersrente, höchstens aber der Betrag der max. AHV-Rente.

Kapitalplan: Sparkapital.

Leistungen bei Invalidität Art. 16 - Art. 17

Invalidenrente:

50% des versicherten Jahreslohns bis Alter 65, danach durch Altersrente ersetzt.

Invaliden-Kinderrente:

20% der versicherten Invalidenrente.

Sparkapital aus dem Kapitalplan.

Befreiung von der Beitragszahlung nach Beendigung der Lohnfortzahlung.

Leistungen im Todesfall Art. 18 - Art. 23

Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente:

70% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Waisenrente:

20% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Einelterrente:

20% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

Todesfallkapital

Leistungen bei Austritt Art. 24 - Art. 27

Wohneigentumsförderung Art. 33 - Art. 35

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Name und Zweck	1
Art. 2 Begriffe und Abkürzungen	1
Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 4 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	3
Art. 5 Alter, Rücktritts- und Terminalalter	4
Art. 6 Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses	4
Art. 7 Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber	4
Art. 8 Versicherter Jahreslohn	5
B. Finanzierung	7
Art. 9 Beiträge	7
Art. 10 Sparkapital und separate Konten	8
Art. 11 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	9
C. Leistungen im Alter	11
Art. 12 Altersrente	11
Art. 13 Kapitalbezug der Altersleistungen aus dem Rentenplan	11
Art. 14 Überbrückungsrente	12
Art. 15 Pensionierten-Kinderrente	12
D. Leistungen bei Invalidität	13
Art. 16 Invalidenrente	13
Art. 17 Invaliden-Kinderrente	14
E. Leistungen im Todesfall	15
Art. 18 Ehegattenrente	15
Art. 19 Lebenspartnerrente	16
Art. 20 Rente an den geschiedenen Ehegatten	17
Art. 21 Waisenrente	17
Art. 22 Einelterrente	18
Art. 23 Todesfallkapital	18
F. Leistungen bei Austritt	20
Art. 24 Fälligkeit der Austrittsleistung	20
Art. 25 Höhe der Austrittsleistung	20
Art. 26 Verwendung der Austrittsleistung	21
Art. 27 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	21
G. Ehescheidung	22
Art. 28 Grundsätze	22
Art. 29 Versicherte Personen	23
Art. 30 Bezüger einer Invalidenrente vor dem Terminalalter	23
Art. 31 Bezüger einer Altersrente und oder einer Invalidenrente nach dem Terminalalter	23
Art. 32 Scheidungsrente	24

H.	Finanzierung von Wohneigentum	25
Art. 33	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	25
Art. 34	Rückzahlung des Vorbezugs	26
Art. 35	Einschränkungen beim Vorbezug	26
I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	27
Art. 36	Koordination der Vorsorgeleistungen	27
Art. 37	Subrogation und Rückgriff	28
Art. 38	Vorleistungspflicht und Rückforderung	29
Art. 39	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	29
Art. 40	Anpassung der laufenden Renten	29
Art. 41	Gemeinsame Bestimmungen	30
Art. 42	Auskunfts- und Meldepflicht	31
Art. 43	Haftungsbegrenzung	31
Art. 44	Teilliquidation	31
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	32
Art. 45	Stiftungsrat	32
Art. 46	Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	33
Art. 47	Revisionsstelle, Experte	33
Art. 48	Informationspflicht	33
Art. 49	Schweigepflicht	34
K.	Massnahmen bei Unterdeckung	35
Art. 50	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	35
L.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	36
Art. 51	Inkrafttreten, Änderungen	36
Art. 52	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	36
Art. 53	Übergangsbestimmungen	36
M.	Abkürzungen und Begriffe	38
N.	Anhänge zum Vorsorgereglement	40
Anhang 1	Höhe der Beiträge	
Anhang 2	Einkauf in die Vorsorgeleistungen	
Anhang 3	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	
Anhang 4	Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze	
Anhang 5	Anmeldung auf Kapitalbezug der Altersleistungen	
Anhang 6	Meldung / Bestätigung des Lebenspartners	
Anhang 7	Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals	
Anhang 8	Grenzbeträge für den Anschluss Jumbo-Markt AG	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

Zweck

¹ Unter dem Namen **Pensionskasse Manor** besteht mit Sitz in Hochdorf eine im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtete Stiftung. Sie bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden von Unternehmen der Manor-Warenhausgruppe sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Der Stiftung können sich Unternehmen der Manor-Warenhausgruppe anschliessen, sofern sie eine enge wirtschaftliche oder finanzielle Beziehung verbindet. Der Anschluss erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

Pensionskasse

² Die Stiftung führt eine Pensionskasse. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.

Registrierung
gemäss BVG

³ Die Stiftung nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie erbringt mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen. Die Pensionskasse untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

Rückdeckung

⁴ Die Stiftung kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft rückdecken.

Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

Verzeichnis

¹ Im Reglement werden die Begriffe und Abkürzungen gemäss dem Verzeichnis in Kapitel M verwendet.

Geschlechter-
neutralität

² Soweit in den Bestimmungen des Reglements für Personen die weibliche oder männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Eingetragene
Partnerschaft

³ Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem PartG ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte und rentenbeziehende Personen.

Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Obligatorisch
versicherter
Personenkreis,
Eintrittsschwelle

¹ Der Pensionskasse müssen alle Arbeitnehmende der Manor-Warenhausgruppe und der mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 4). Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Eintrittsschwelle wird für teilinvalide Personen durch entsprechende Reduktion gemäss BVG angepasst.

Ausschluss- bedingungen	<p>² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Arbeitnehmende, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;b. Arbeitnehmende, die das Terminalter (Art. 5) bereits erreicht haben;c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;d. Arbeitnehmende, die bereits eine Altersrente aus der Pensionskasse erhalten und nach der Pensionierung wieder angestellt werden, bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem ihr weitergeführtes BVG-Altersguthaben (Schattenrechnung) zu einer höheren Altersrente führen würde als ihnen von der Pensionskasse ausgerichtet wird, unter Anrechnung einer allfälligen früheren Kapitalabfindung der Altersleistungen;e. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;f. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG in ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;g. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
Unterschreitung Eintrittsschwelle	<p>³ Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag (vgl. Anhang 4) und ist eine Person demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die anwartschaftlichen reglementarischen Leistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod. Die Pensionskasse führt das Sparkapital gemäss Art. 10 längstens während 2 Jahren beitragsfrei weiter, ausser die versicherte Person verlange eine Überweisung ihrer Austrittsleistung gemäss Art. 25. Tritt innerhalb dieser Frist ein Vorsorgefall ein, wird das Sparkapital ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.</p>
Freiwillige Versicherung	<p>⁴ Die Pensionskasse schliesst die freiwillige Versicherung von Lohnanteilen, die Arbeitnehmende bei anderen Arbeitgebern beziehen, gemäss Art. 46 Abs. 2 BVG aus.</p>
Externe Versicherung	<p>⁵ Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmenden weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde. Art. 7 bleibt vorbehalten.</p>

Unbezahlter
Urlaub

⁶ Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs bis maximal 6 Monate wird der Risikoschutz (Invalidität und Tod) beitragsbefreit in unveränderter Höhe weitergeführt, der Sparprozess wird jedoch ausgesetzt. Die versicherte Person kann auf eigenen Wunsch auch den Sparprozess während des unbezahlten Urlaubs unverändert weiterführen. In diesem Fall sind sowohl die Spar- als auch die Zusatzbeiträge geschuldet, wobei die versicherte Person auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten hat. Bei unbezahltem Urlaub von mehr als 6 Monaten gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

Art. 4 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

Gesundheits-
prüfung

¹ Die Pensionskasse kann von allen neu aufzunehmenden Arbeitnehmenden oder gewissen Gruppen davon (z.B. ab einer gewissen Lohngrenze) nach Antritt des Arbeitsverhältnisses eine Erklärung über ihren Gesundheitszustand verlangen. In einem solchen Fall entspricht der Versicherungsschutz bis zum Einreichen dieser Gesundheitserklärung den gesetzlichen Mindestleistungen. Die Pensionskasse kann diese Erklärung ihrem Vertrauensarzt zur Begutachtung vorlegen oder aufgrund der Angaben in der Erklärung auf Kosten der Pensionskasse eine ärztliche Untersuchung anordnen. Falls die Pensionskasse eine Erklärung über den Gesundheitszustand verlangt, ist der Versicherungsschutz für weitergehende Leistungen erst definitiv, wenn die Pensionskasse die vorbehaltlose Aufnahme bestätigt hat.

Vorbehalt

² Die Pensionskasse kann aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre – ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet – dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache zur Invalidisierung oder zum Tod führt, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die gesetzlichen Mindestleistungen gekürzt.

Bestehende
Vorbehalte

³ Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen, sofern er für dieselbe Ursache ausgesprochen wurde.

Bestehende
Leiden

⁴ Tritt ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein, deren Ursache zur Invalidisierung oder zum Tod führt, bevor die Pensionskasse die vorbehaltslose Aufnahme mitgeteilt hat, ist sie berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmende schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.

Vorbestehende
Arbeitsunfähigkeit

⁵ Ist ein Arbeitnehmender vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen gemäss diesem Reglement. War der Arbeitnehmende bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

Art. 5 Alter, Rücktritts- und Terminalter

- Beitragsalter ¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- Alter bei Einkauf und bei Pensionierung ² Das für die Berechnung bei einem Einkauf sowie zur Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.
- Rücktrittsalter, Terminalter ³ Als Rücktrittsalter gilt für alle versicherten Personen ein flexibles Rücktrittsalter ab dem vollendeten 60. Altersjahr bis zum vollendeten 70. Altersjahr. Als Terminalter gilt das vollendete 65. Altersjahr. Eine Pensionierung vor dem Terminalter wird als vorzeitige Pensionierung bezeichnet. Der Aufschub der Pensionierung über das vollendete 65. Altersjahr hinaus bedingt die Zustimmung des Arbeitgebers.

Art. 6 Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses

- Beginn ¹ Das Vorsorgeverhältnis beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, da sich der Arbeitnehmende auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind.
- Ende ² Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bzw. mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 3 Abs. 3, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Ausretenden sind in Art. 24 bis Art. 27 geregelt. Art. 7 bleibt vorbehalten.
- Aufnahme ³ Die Aufnahme in die Vorversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs, diejenige in die Hauptversicherung am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs.
- Nachdeckung ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 7 Freiwillige Weiterversicherung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

- Voraussetzungen ¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung beantragen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens 30 Tage vor Austritt aus der Pensionskasse bei der Geschäftsstelle angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.
- Versicherter Jahreslohn bei Weiterversicherung ² Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn. Ein tieferer oder höherer versicherter Jahreslohn ist nicht möglich.

Alterssparen und / oder Risiko- versicherung	³ Die versicherte Person kann jeweils auf das nächste Quartal hin beantragen, die Weiterversicherung des Alterssparens zu sistieren und nur noch die Risikoversicherung weiter zu führen. Eine spätere Wiederaufnahme des Alterssparens ist nicht möglich.
Beiträge	⁴ Die versicherte Person hat sämtliche reglementarische Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten.
Eintritt in eine neue Vorsorge- einrichtung	⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird das Vorsorgeverhältnis weitergeführt und der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.
Ende	⁶ Die Weiterversicherung endet <ul style="list-style-type: none"> a. auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende); b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls; c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden; d. bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt; e. spätestens bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalter. <p>Nach Beendigung der Weiterversicherung gilt Art. 24 Abs. 3.</p>
Einschränkungen	⁷ Falls die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert hat, sind ein Vorbezug oder eine Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 33 nicht mehr möglich und die Altersleistungen in Rentenform zu beziehen.
Freiwillige Einlagen	⁸ Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 11 ist weiterhin möglich.

Art. 8 Versicherter Jahreslohn

Rentenplan	¹ Der im Rentenplan versicherte Jahreslohn entspricht dem vertraglich vereinbarten Jahreslohn abzüglich eines Koordinationsbetrags (vgl. Anhang 4). Gelegentlich anfallende oder vorübergehende Lohnbestandteile wie Kinderzulagen, Überzeitvergütungen, Spesen, Dienstaltersgeschenke sowie der Bonus werden nicht angerechnet. Ist der im Rentenplan versicherte Jahreslohn einer versicherten Person oder einer Kategorie von versicherten Personen starken Schwankungen unterworfen oder handelt es sich um Stundenlöhner, wird für die Bestimmung des versicherten Jahreslohns ein im Kalenderjahr gleichbleibender Betrag festgelegt. Dieser wird pauschal oder aufgrund des effektiven Jahreslohns im Vorjahr bestimmt. Bei Abweichungen von mehr als 10% sind höchstens zwei Mal pro Jahr entsprechende Anpassungen möglich.
------------	--

Kapitalplan	<p>² Für die Bestimmung der Sparbeiträge im Kapitalplan ist der jeweils ausbezahlte Jahresbonus massgebend.</p> <p>Für Einkäufe in den Kapitalplan ist der 3-Jahres-Durchschnitt des Jahresbonus massgebend. Für versicherte Personen, die weniger als 3 Jahre im Kapitalplan versichert sind, gilt der Durchschnitt der seit Versicherungsbeginn im Kapitalplan vergangenen Jahre.</p>
Maximum / Minimum	<p>³ Die Summe aus dem im Rentenplan und dem im Kapitalplan versicherten Jahreslohn ist auf den 30-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente abzüglich Koordinationsbetrag beschränkt (vgl. Anhang 4).</p>
Unterjähriger Eintritt	<p>⁴ Der vertraglich vereinbarte Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.</p>
Lohnanpassungen	<p>⁵ Der Jahreslohn wird in der Regel jeweils am 1. Januar für das ganze kommende Versicherungsjahr festgelegt. Unterjährige Anpassungen des Jahreslohns können jeweils auf Monatsbeginn festgelegt werden. Für arbeitsunfähige und invalide Personen sind für denjenigen Lohnanteil, für welchen sie arbeitsunfähig bzw. invalid sind, keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Vorsorgefall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.</p> <p>Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Jahreslohns kann Art. 4 sinngemäss angewendet werden.</p>
Anpassungen Grenzbeträge	<p>⁶ Für teilinvalide Personen werden das Lohnmaximum und der Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Grad der Erwerbsfähigkeit angepasst.</p>
Besitzstand	<p>⁷ Im Einvernehmen zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person kann bei einer Reduktion des versicherten Jahreslohns während höchstens 2 Jahren der bisherige versicherte Jahreslohn beibehalten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden.</p>
Weiterversicherung bisheriger versicherter Lohn nach Alter 58	<p>⁸ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können auf schriftliches Gesuch hin verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum Terminalalter beibehalten wird. Die versicherte Person hat für diesen weiterversicherten Lohnanteil auch die Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, wobei der Arbeitgeber einen Teil dieser Beiträge übernehmen kann. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns ist nicht möglich, wenn die versicherte Person Altersleistungen aus der Pensionskasse bezieht (Teilpensionierung).</p>
Lohnanpassung bei Invalidität	<p>⁹ Wird eine versicherte Person durch die Invalidenversicherung invalidisiert, wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 16 Abs. 4 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen mehr vorgenommen werden, und einen dem Grad der restlichen Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.</p>

B. Finanzierung

Art. 9 Beiträge

Beginn Beitragspflicht	<p>¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse.</p>
Ende Beitragspflicht	<p>² Die Beitragspflicht endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse; b. mit dem Beginn der vollen Altersleistungen; c. am Ende des Todesmonats; d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat; <p>spätestens aber mit Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gemäss Art. 6 Abs. 2.</p>
Gesamtbeitrag	<p>³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sparbeitrag; b. Zusatzbeitrag; c. allfällige Sanierungsbeiträge; d. allfällige Beiträge für übrige Kosten.
Sparbeitrag	<p>⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparkapital geöffnet.</p>
Zusatzbeitrag	<p>⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos, b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds, c. der Verwaltungs- und der übrigen Kosten. <p>Die Zusatzbeiträge, allfällige Sanierungsbeiträge sowie allfällige Beiträge für übrige Kosten gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 25.</p>
Beitragshöhe	<p>⁶ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Anhang 1 festgelegt.</p>
Wahl der Sparbeiträge	<p>⁷ Der versicherten Person steht neben dem Basisplan noch ein weiterer Sparplan (Plan Plus) zur Wahl. Die Wahl eines Sparplans gilt jeweils für ein ganzes Kalenderjahr. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung bis spätestens Ende November gilt sie auch für das Folgejahr.</p>
Lohnabzüge	<p>⁸ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab. Die Beiträge im Rentenplan sind monatlich zu bezahlen, diejenigen im Kapitalplan werden einmalig bei der Auszahlung des Jahresbonus dem Sparkapital gutgeschrieben. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins. Art. 7 bleibt vorbehalten.</p>
Ein- und Austritt innerhalb eines Monats	<p>⁹ Bei Stellenantritt nach dem 15. eines Monats erfolgt die Beitragserhebung ab dem ersten Kalendertag des folgenden Monats. Wird das Arbeitsverhältnis vor dem 16. eines Monats aufgelöst, endet die Beitragszahlung mit dem letzten Kalendertag des Vormonats.</p>

Art. 10 Sparkapital und separate Konten

Sparkonto	¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
Bildung Sparkapital Rentenplan	² Dem Sparkonto Rentenplan werden gutgeschrieben: a. die Sparbeiträge des Rentenplans; b. die Eintrittsleistungen; c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung; d. Übertragungen infolge Ehescheidung; e. allfällige Einkaufssummen sowie f. die Zinsen. Dem Sparkonto werden belastet: a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung; b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung. Die Summe dieser Beträge ergibt das Sparkapital des Rentenplans.
Höhe Sparbeiträge	³ Die Höhe der Sparbeiträge ist im Anhang 1 festgelegt.
Separate Konten	⁴ Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung sowie die Sparbeiträge und Einkäufe auf den im Kapitalplan versicherten Jahreslohn werden jeweils einem separaten Konto gutgeschrieben. Für diese gilt Abs. 2 sinngemäss.
Zinssatz	⁵ Die Zinssätze der einzelnen Konten für das abgelaufene Geschäftsjahr werden jährlich vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen versicherten Personen festgelegt, die am 30. Dezember nicht aus ihrem Bestand ausgeschieden sind. Dieser Zinssatz gilt auch für Pensionierungen per Ende Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahrs. Der Stiftungsrat legt ebenfalls den Zinssatz für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) des kommenden Geschäftsjahres fest.
Verzinsung	⁶ Der Zins wird auf dem Stand der Konten am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs gutgeschrieben.
Pro-rata- Verzinsung	⁷ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder ein Einkauf getätigt oder tritt ein Vorsorgefall ein oder werden Kapitaleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Aufteilung Sparkapital bei Invalidität	⁸ Das Sparkapital wird nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 16 Abs. 4 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt.

Art. 11 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

Eintrittsleistung ¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum, frühestens aber per Beginn des Vorsorgeverhältnisses, dem Sparkonto im Rentenplan gutgeschrieben. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

Einkauf in
Maximal-
leistungen ² Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann – unter Beachtung von Abs. 6 ff. sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 2 entnommen werden. Zuerst hat immer ein Einkauf in den Rentenplan zu erfolgen, bevor der Einkauf in den Kapitalplan möglich ist.

Einkauf in
vorzeitige
Pensionierung ³ Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 2 erreicht, kann sie sich zusätzlich in die vorzeitige Pensionierung einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 3 entnommen werden. Der Betrag, der den gemäss Abs. 2 maximal möglichen Betrag der Sparkonten übersteigt, ist an den Einkauf anzurechnen. Für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird ein eigenes Konto geführt.

Weiterarbeit nach
Einkauf in
vorzeitige
Pensionierung ⁴ Übersteigt die sich unter Anrechnung des Sparkontos für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung ergebende Altersrente die im Terminalalter versicherte Altersrente aus dem Rentenplan um mehr als 5 Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a. Die versicherte Person sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Zusatzbeiträgen nach Art. 9 Abs. 5 und von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 50 Abs. 4 lit. a.
- b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren ausser es erfolgt eine Senkung des Satzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt.
- c. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderungen des Beschäftigungsgrads oder Einlagen infolge Ehescheidung werden nicht berücksichtigt. Die im Terminalalter versicherte Altersrente wird mit dem in den letzten 5 Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt.

Steuerliche
Abzugsfähigkeit ⁵ Die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selbst abzuklären.

Einschränkungen ⁶ Werden freiwillige Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem alle Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des Terminalalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

Zuzug Ausland ⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen.

Arbeitgeberbeteiligung ⁸ Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

C. Leistungen im Alter

Art. 12 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des Rücktrittsalters und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente aus dem Rentenplan. Bei einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung besteht der Anspruch auf eine Altersrente erst bei voller zurückerlangter Arbeitsfähigkeit bzw. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder.
Höhe	² Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem im Rentenplan vorhandenen Sparkapital, unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.
Teilpensionierung	³ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 60. Altersjahr kann die versicherte Person eine entsprechende Teilpensionierung verlangen, sofern sich der massgebende Jahreslohn um mindestens einen Drittel reduziert.
Anspruch separate Konten	⁴ Bei Pensionierung gelangen zusätzlich die Sparguthaben aus den separaten Konten zur Auszahlung. Eine Teilpensionierung hat eine gemäss Pensionierungsgrad anteilmässige Auszahlung zur Folge.
Invalidität und Pensionierung	⁵ Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.

Art. 13 Kapitalbezug der Altersleistungen aus dem Rentenplan

Kapitalbezug	¹ Die versicherte Person kann bei Pensionierung anstelle der Altersrente gemäss Art. 12 das Sparkapital aus dem Rentenplan und aus dem Konto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung oder Teile davon in Kapitalform bar beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Sparkapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten.
Schriftliche Anmeldung	² Ein Kapitalbezug muss spätestens 3 Monate vor der effektiven Pensionierung bei der Pensionskasse angemeldet werden (vgl. Anhang 5). Ab diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung unwiderruflich.
Restriktionen für Bezüger von Invalidenrenten	³ Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn die versicherte Person den Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat.

Art. 14 Überbrückungsrente

Anspruch	¹ Zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistungen kann die versicherte Person eine Überbrückungsrente beziehen.
Beginn / Ende	² Die Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des gesetzlichen AHV-Rücktrittsalters oder wenn die versicherte Person stirbt.
Höhe / Dauer	³ Die versicherte Person kann die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente selbst festlegen Sie darf die maximale AHV-Altersrente gemäss Anhang 4 nicht übersteigen.
Kürzung Altersrente	⁴ Beim Bezug einer Überbrückungsrente wird die Altersrente ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung lebenslang gekürzt, indem das Sparkapital oder die separaten Konten um die Summe der zu beziehenden Überbrückungsrenten vermindert werden. Die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente.
Änderung Höhe	⁵ Die einmal festgelegte Höhe der Überbrückungsrente kann während der Bezugsdauer nicht verändert werden, auch nicht bei einer allfälligen Erhöhung der AHV-Altersrente. Eine Rückzahlung bezogener Überbrückungsrenten ist ausgeschlossen.
Todesfall	⁶ Im Todesfall während der Bezugsdauer der Überbrückungsrente werden die noch nicht bezogenen Überbrückungsrenten als Todesfallkapital ausgerichtet. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach Art. 23.

Art. 15 Pensionierten-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Bezüger einer Altersrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Altersrente, insgesamt höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 4).

D. Leistungen bei Invalidditat

Art. 16 Invalidenrente

Anspruch	¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfahigkeit, deren Ursache zur Invalidditat gefuhrt hat, in der Pensionskasse versichert waren. Vorbehalten bleibt Art. 4
Beginn / Ende	² Die Rentenzahlung beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, fruhestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschopfung allfahiger Taggeldanspruche aus der Lohnausfallversicherung. Sie endet, wenn der Grad der Invalidditat weniger als 40% betragt, bei Erreichen des Terminalalters oder mit dem Tod.
Invalidditatsgrad	³ Der Invalidditatsgrad sowie Beginn und Veranderung des Anspruchs richten sich grundsatzlich nach dem von der IV im Rahmen der in der Pensionskasse versicherten Erwerbstatigkeit festgelegten Grad. Bei Teilzeiterwerbstatigen wird der massgebende Invalidditatsgrad durch Gegenuberstellung des Einkommens, das sie ohne gesundheitliche Beeintrachtigung im gegenuber der Pensionskasse vor dem Eintritt der Arbeitsunfahigkeit deklarierten Beschaftigungsgrad verdienen wurden, mit dem Invalideneinkommen gemass IV ermittelt. Auf dem uberobligatorischen Teil der Invalidenrente kann der Stiftungsrat aus sachlichem Grund vom Entscheid der IV abweichen.
Rentenabstufung	⁴ Betragt der Invalidditatsgrad 70% oder mehr, wird eine volle Invalidenrente ausgerichtet. Es besteht Anspruch auf eine Dreiviertelrente bei einem Grad von mindestens 60%, auf eine halbe Rente bei einem Grad von mindestens 50% und auf eine Viertelrente bei einem Grad von mindestens 40%.
Hohle	⁵ Bei Vollinvalidditat entspricht die jahrliche Invalidenrente 50% des im Rentenplan versicherten Jahreslohns.
Separate Konten	⁶ Bei Invalidditat gelangen zusatzlich die Guthaben der separaten Konten gemass Art. 10 Abs. 4 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidditat werden diese im Verhaltnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente ausbezahlt. Bei Beginn der Rentenzahlungen aus der Pensionskasse infolge Invalidditat kann von der versicherten Person statt eines Bezugs auch festgelegt werden, dass das Kapital erst im Rucktrittsalter zur Auszahlung gelangt. Ein solcher Entscheid ist unwiderruflich.
Beitragsbefreiung versicherte Person ab Beginn der IV-Rente	⁷ Ist eine versicherte Person infolge Krankheit oder Unfalls erwerbsunfahig, ist der Beitrag der versicherten Person entsprechend dem Grad der Invalidditat beitragsbefreit. Die Beitragsbefreiung setzt ein, sobald der Lohn der versicherten Person ganz oder teilweise entfallt und durch ein Taggeld ersetzt wird. Ab Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente werden die Sparbeitrage des Rentenplans von der Pensionskasse nach Massgabe der Rentenabstufung gemass Abs. 4 aufgrund des zuletzt versicherten Jahreslohns und der Sparbeitrage gemass Basisplan bis zum Terminalalter geleistet.

Geburts-
gebrechen

⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjähri genalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen.

Art. 17 Invaliden-Kinderrente

Anspruch

¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 21 beanspruchen könnte.

Beginn / Ende

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie endet, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

Höhe

³ Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 18 Ehegattenrente

Anspruch	<p>¹ War die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse eine Alters- oder Invalidenrente, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er zum Zeitpunkt des Todes</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente gemäss Art. 21 aufkommen muss oder b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.
Anrechnung Jahre	<p>² Die Dauer einer zu Lebzeiten gemeldeten Partnerschaft nach Art. 19 Abs. 1 wird an die Ehedauer angerechnet.</p>
Einmalige Abfindung	<p>³ Gelangt keine Ehegattenrente zur Auszahlung, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung wird eine allfällige Rentenkürzung gemäss Abs. 6 berücksichtigt.</p>
Beginn / Ende	<p>⁴ Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, für den der Lohn, die Lohnfortzahlung oder der Lohnnachgenuss der verstorbenen versicherten Person bzw. die Rente der verstorbenen rentenbeziehenden Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird-Sie endet mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.</p>
Höhe	<p>⁵ Die jährliche Ehegattenrente beträgt 70% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente.</p>
Rentenkürzungen	<p>⁶ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%.</p>
Wieder- verheiratung	<p>⁷ Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten. Zur Berechnung der Abfindung wird eine allfällige Rentenkürzung gemäss Abs. 6 berücksichtigt.</p>
Geburts- gebrechen	<p>⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. In diesem Fall beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen.</p>

Art. 19 Lebenspartnerrente

Anspruch

¹ Für den von der versicherten Person bezeichneten Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente gemäss Art. 18, sofern zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person:

- a. die Lebenspartner nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung im Sinne von Art. 159 ZGB am amtlich bestätigten gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben; und
- b. die versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind; und
- c. entweder der bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen muss; und
- d. die versicherte Person der Pensionskasse bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat (vgl. Anhang 6). Ist die Meldung unterblieben, besteht keine Leistungspflicht der Pensionskasse.

Erfüllt die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen gemäss diesem Absatz nicht, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 18 Abs. 3.

Anspruch von
renten-
beziehenden
Personen

² Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn sämtliche vorstehenden Voraussetzungen bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-) Rentenzahlung erfüllt waren.

Voraussetzungen

³ Die versicherte bzw. die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Pensionskasse prüft im Vorsorgefall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Beginn / Ende

⁴ Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Sie endet mit der Verheiratung, mit dem Vorliegen einer neuen Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person. Es besteht kein Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 18 Abs. 3.

Anrechnung von
Vorsorge-
leistungen

⁵ Bezieht der hinterlassene Lebenspartner bereits Hinterlassenenleistungen aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung, wird die Lebenspartnerrente um deren Betrag gekürzt.

Art. 20 Rente an den geschiedenen Ehegatten

- Anspruch ¹ Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen, sofern:
- a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, und
 - b. ihm bei der Ehescheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
- Dauer ² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente nach Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.
- Kürzung ³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- Ehescheidung vor 1. Januar.2017 ⁴ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Leistungen nach dem bisherigen Art. 20 BVV 2.

Art. 21 Waisenrente

- Anspruch ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder einer verstorbenen rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte oder rentenbeziehende Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte. Für Stiefkinder besteht kein Anspruch.
- Beginn / Ende ² Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Sie endet mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.
- Sonderfälle ³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:
- a. an Kinder, die in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;
 - b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrads des Kinds (analoge Abstufung wie in Art. 16 Abs. 4) bemessen. Ist das Kind dauernd erwerbsunfähig, entscheidet der Stiftungsrat über eine allfällige weitere Auszahlung der Rente.
- Höhe ⁴ Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.

Art. 22 Einelternrente

Anspruch	¹ Beim Tod des Ehegatten oder Lebenspartners (gemäss Art. 19) der versicherten Person hat diese Anspruch auf eine Einelternrente, vorausgesetzt in ihrem Todesfall würde ein Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 21 entstehen.
Einschränkung	² Der Anspruch besteht nur dann, wenn für den verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner keine Leistungen aus einer anderen Einrichtung der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden.
Beginn / Ende	³ Die Rentenzahlung beginnt im Folgemonat nach dem Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners der versicherten Person. Sie endet mit dem Wegfall des Anspruchs auf Waisenrente. Sie endet ebenfalls bei Austritt, bei Wiederverheiratung der versicherten Person oder bei Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft.
Höhe	⁴ Die jährliche Einelternrente beträgt, unabhängig von der Anzahl Kinder, 20% der versicherten oder laufenden Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente.

Art. 23 Todesfallkapital

Anspruch	¹ Bei Tod einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.
Begünstigungs- ordnung	² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung: <ul style="list-style-type: none">a. der Ehegatte und die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 21 ein Anspruch auf Waisenrente besteht; bei deren Fehlenb. der Lebenspartner, für den gemäss Art. 19 ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht oder natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens den letzten 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden; bei deren Fehlenc. die übrigen Kinder; bei deren Fehlend. die Eltern und Geschwister. Die Anspruchsvoraussetzung gemäss lit. b ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten die begünstigte Person schriftlich gemeldet hat (vgl. Anhang 6).
Erklärung	³ Die versicherte Person kann zuhänden der Pensionskasse schriftlich festlegen (vgl. Anhang 7), welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.
Anpassen Begünstigungs- ordnung	⁴ Die versicherte Person kann die in Abs. 2 vorgegebene Begünstigungsordnung wie folgt verändern: <ul style="list-style-type: none">a. Existieren Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a. und lit. b zusammenfassen;b. Existieren keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b, darf die versicherte Person die Personen gemäss lit. a und lit. c zusammenfassen.

Fehlen einer Erklärung	⁵ Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
Höhe bei Tod als versicherte Person	⁶ Das Todesfallkapital beim Tod einer versicherten Person entspricht für die Personengruppen a bis c demjenigen Teil des Sparkapitals im Rentenplan, der nicht für die Finanzierung von Hinterlassenenleistungen gebraucht wird, für die Personengruppen d einem Drittel dieses Betrags.
Höhe bei Tod als Bezüger einer Alters- oder Invalidenrentner	⁷ Das Todesfallkapital beim Tod eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente entspricht dem fünffachen Betrag der ausgerichteten Jahresrente. Das Todesfallkapital wird jeweils gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen und um alle bereits geleisteten Zahlungen. Für Eltern und Geschwister besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.
Separate Konten	⁸ Das Todesfallkapital bei Tod vor einem Rentenbezug gemäss Abs. 6 erhöht sich um das beim Tod der versicherten Person vorhandene Guthaben der zusätzlichen Konten gemäss Art. 10 Abs. 4.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 24 Fälligkeit der Austrittsleistung

Fälligkeit ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse aus, und es wird die Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleibt Art. 7

Verzugszins ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 4).

Vorrang der Altersleistungen ³ Tritt die versicherte Person nach dem vollendeten 60. Altersjahr aus, kann sie anstelle einer Altersrente die Austrittsleistung verlangen, sofern sie beim Ausscheiden aus der Pensionskasse nachweist, dass sie

- a. ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingeht, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder
- b. eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, oder
- c. als arbeitslos gemeldet ist.

Unterbleibt dieser Nachweis, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 12.

Art. 25 Höhe der Austrittsleistung

Abrechnung und Berechnungsarten ¹ Die Pensionskasse erstellt zuhanden der austretenden versicherten Person eine Abrechnung über die Höhe der Austrittsleistung. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten ergibt.

Sparkapital ² Sparkapital gemäss Art. 15 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital im Rentenplan, inklusive allfälliger Guthaben aus den separaten Konten.

Mindestbetrag ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht vorbehältlich von Art. 50 Abs. 5 und Abs. 6 der Summe aus:

- a. eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen mit Zins;
- b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen mit Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Für die während der Dauer einer Weiterversicherung gemäss Art. 7 anstelle des Arbeitgebers geleisteten Sparbeiträge wird kein Zuschlag berechnet.

Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 4).

BVG-Altersguthaben ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:

Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Einkäufe des Arbeitgebers⁵ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr ab dem Zeitpunkt des Einkaufs um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

Art. 26 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto / -police² Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
- b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Fehlende Mitteilung³ Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Barauszahlung⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nachweislich im Ausland niedergelassen hat;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung gemäss lit. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Art. 27 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung¹ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.

Kürzung² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 28 Grundsätze

- Grundsatz ¹ Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Ehescheidung ausgeglichen.
- Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich ² Die einer versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Wird für einen Bezüger einer Invalidenrente ein Sparkonto geführt, werden die zugesprochenen Vorsorgebeiträge seinem Sparkonto gutgeschrieben.
- Verrechnung ³ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse und der versicherten Person voraus.
- Wiedereinkauf ⁴ Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung und der maximal möglichen Einkaufssumme wieder einkaufen. Für Bezüger einer Invalidenrente ist für die aus dem invaliden Teil übertragenen Leistungen kein Wiedereinkauf möglich.
- BVG-Altersguthaben bei Wiedereinkauf ⁵ Von einem Wiedereinkauf infolge Ehescheidung wird derjenige Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, der bei der Übertragung zur Anwendung gelangte.
- Ansprüche auf Kinderrenten ⁶ Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Kinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Kinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmung der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Alters- oder Invalidenrente infolge Scheidungsausgleichs nicht berücksichtigt.
- Zwischenzeitliche Pensionierung oder Erreichen des Terminalalters ⁷ Wird eine versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert oder erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente das Terminalalter gemäss Art. 5 Abs. 3, passt die Pensionskasse die Rente rückwirkend an, wie wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag verminderte Sparkapital zugrunde gelegt worden wäre.

Der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die angepasste Rente werden um die Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, gekürzt. Die Kürzung wird vorbehältlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig zugesprochen. Anstelle einer dauerhaften Kürzung der Rente kann die Pensionskasse die dem verpflichteten Ehegatten zu viel ausbezahlten Beträge mit seinen zukünftigen Rentenzahlungen verrechnen. Die Pensionskasse kann von einer Kürzung oder einer Verrechnung absehen, falls sie diese als nicht wesentlich erachtet.

Art. 29 Versicherte Personen

- Kürzung Sparkapital
- ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das separate Konto gemäss Art. 10 Abs. 4 und anschliessend das Sparkapital gekürzt.
- Kürzung BVG-Altersguthaben
- ² Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.

Art. 30 Bezüger einer Invalidenrente vor dem Terminalter

- Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung
- ¹ Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das Terminalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, wird bei Ausrichtung einer temporären Invalidenrente zuerst das separate Konto gemäss Art. 10 Abs. 4 und anschliessend das Sparkapital gekürzt. Eine lebenslänglich auszurichtende Invalidenrente wird um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfallen würde, wenn ihrer Berechnung das um den zu übertragenden Betrag gekürzte Sparkapital zugrunde gelegt würde.
- Hypothetische Austrittsleistung
- ² Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer lebenslänglich auszurichtenden Invalidenrente bestimmt sich als denjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde. Bei einer temporär auszurichtenden Invalidenrente entspricht sie dem Stand des weitergeführten Sparkapitals.
- Anpassung BVG-Altersguthaben
- ³ Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig im Verhältnis des Bezugs zum gesamten Sparkapital gekürzt.
- Kürzung Sparkapital bei Teilinvalidität
- ⁴ Bei Teilinvaliden wird zuerst das für den aktiven Teil geführte separate Konto gemäss Art. 10 Abs. 4 und dann das Sparkapital gekürzt. Reichen diese nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.
- Kürzung bei koordinierter Invalidenrente
- ⁵ Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 31 Bezüger einer Altersrente und oder einer Invalidenrente nach dem Terminalter

- Zuspruch Rententeil
- ¹ Wird gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil einer laufenden Alters- oder Invalidenrente nach dem Terminalter dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen, richtet die Pensionskasse für diesen eine Scheidungsrente aus. Die laufende Alters- oder Invalidenrente wird lebenslänglich um den zugesprochenen Rentenanteil gekürzt.
- Berechnung der Scheidungsrente
- ² Die Höhe der Scheidungsrente bestimmt sich aufgrund des zugesprochenen Rentenanteils, welcher gemäss den bundesrechtlichen Berechnungsvorschriften mit dem Umrechnungsprogramm des BSV im Zeitpunkt, in dem die Ehescheidung rechtskräftig wird, in eine Rente umgewandelt wird.

Art. 32 Scheidungsrente

- Beginn Anspruch ¹ Der Anspruch auf die Scheidungsrente entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsurteils
- Ende Anspruch;
Anwartschaften ² Der Anspruch auf eine Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des berechtigten geschiedenen Ehegatten. Die Scheidungsrente begründet keinen Anspruch auf weitere Leistungen.
- Direkte
Auszahlung der
Scheidungsrente ³ Bezieht der berechnigte geschiedene Ehegatte eine volle Invalidenrente oder hat er das 58. Altersjahr erreicht, kann er die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen. Hat er das BVG-Rücktrittsalter erreicht, wird die Rente direkt ausgerichtet, ausser er verlange die Überweisung der Rente in seine Vorsorgeeinrichtung und diese lasse einen Einkauf zu.
- Kapital-
übertragung einer
Scheidungsrente ⁴ Hat der berechnigte geschiedene Ehegatte das BVG-Rücktrittsalter noch nicht erreicht und wird die Scheidungsrente nicht direkt ausbezahlt, wird sie an die von ihm gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung in Kapitalform überwiesen, ausser er beantrage schriftlich eine sukzessive Rentenübertragung. Der Pensionskasse ist dazu bis spätestens 30 Tage nach Rechtskraft des Scheidungsurteils ein schriftlicher Antrag einzureichen. Die Höhe des zu überweisenden Kapitals beim Kapitalübertrag der Scheidungsrente berechnet sich nach denjenigen von der Pensionskasse angewandten versicherungstechnischen Grundlagen, die im Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung massgebend gewesen sind. Mit der Übertragung der Scheidungsrente in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche des berechtigten geschiedenen Ehegatten gegenüber der Pensionskasse.
- Sukzessive
Übertragung der
Scheidungsrente
an eine andere
Einrichtung ⁵ Hat der berechnigte geschiedene Ehegatte eine sukzessive Rentenübertragung beantragt, werden die Renten jährlich in einem Betrag bis zum 15. Dezember an die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen. Der Jahresbetrag erhöht sich um einen halben reglementarischen Zins. Wurde der Pensionskasse keine Meldung gemacht oder nimmt die gemeldete Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung den zu überweisenden Betrag nicht mehr entgegen, erfolgt frühestens nach 6 Monaten ein Kapitalübertrag durch Überweisung an die Auffangeinrichtung. Vorbehalten bleibt eine Auszahlung gemäss Abs. 3.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 33 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Korbezug oder Verpfändung	<p>¹ Eine versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis zum vollendeten 62. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.</p>
Höhe	<p>² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezugs, höchstens jedoch die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, in Anspruch nehmen. Allfällige erfolgte Rückzahlungen oder bereits vorgenommene Bezüge sind gemäss WEFV zu berücksichtigen.</p>
Informationspflicht	<p>³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>
Unterlagen	<p>⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.</p>
Kürzung des Sparkapitals	<p>⁵ Zuerst werden die separaten Konten gemäss Art. 10 Abs. 4 und anschliessend das Sparkapital des Rentenplans gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig zum Bezug des Sparkapitals des Rentenplans gekürzt.</p>
Gebühren	<p>⁶ Die Pensionskasse verlangt von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand. Die Höhe der Entschädigung ist auf Anfrage bekannt zu geben.</p>

Art. 34 Rückzahlung des Vorbezugs

- Freiwillige Rückzahlung
- ¹ Eine arbeitsfähige versicherte Person kann bis zum Erreichen des Terminalalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 10'000) zurückbezahlen. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
- BVG-Anteil von Rückzahlungen
- ² Bei Rückzahlungen ist derselbe Anteil dem BVG-Altersguthaben gutzuschreiben, wie er beim Vorbezug zur Anwendung gelangte. Falls sich der BVG-Anteil nicht mehr ermitteln lässt, wird das BVG-Altersguthaben um denjenigen Anteil des zurückbezahlten Betrags erhöht, wie er unmittelbar vor der Rückzahlung des Vorbezugs bestanden hat.
- Rückzahlungspflicht
- ³ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des Terminalalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 26 Abs. 4. Der Vorbezug muss ebenfalls zurückbezahlt werden, falls beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Art. 35 Einschränkungen beim Vorbezug

- Prioritäten
- ¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest und bringt diese der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.
- Unterdeckung
- ² Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 36 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungs-
kürzungen bei
Tod oder
Invalidität

¹ Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV / IV;
- b. Leistungen der Unfall- und Militärversicherung;
- c. Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- d. Taggelder aus obligatorischen oder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- e. Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konten).
- f. das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheidung abgestellt. Eine Anpassung des angerechneten Betrags erfolgt bei Revisionen der IV. Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt an die Pensionskasse.

Massgebender
Zeitpunkt

² Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invaliden- bzw. Todesfallleistungen. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Anrechnung

³ Allfällige Kapitaleleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse und die anrechenbaren Einkünfte der Hinterlassenen werden zusammengerechnet und gesamthaft berücksichtigt. Die Kürzung wird proportional auf die einzelnen Renten angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen von invaliden Personen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, werden nicht angerechnet. Die Guthaben aus den separaten Konten werden ebenfalls nicht angerechnet.

Weiter-
versicherung
nach Alter 58

⁴ Bei Beibehaltung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 8 Abs. 8 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskürzungen im Alter	<p>⁵ Die Altersrente, welche mit Erreichen des Terminalalters eine Invalidenrente ablöst, sowie eine über das Terminalalter hinauslaufende Invalidenrente werden in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung und mit Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen koordiniert.</p> <p>Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters bei diesen beiden Versicherungen werden nicht ausgeglichen, ausser die von der Pensionskasse gekürzten Leistungen sind zusammen mit denjenigen der Unfall- und der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen tiefer als die gesetzlichen Mindestleistungen.</p>
Leistungskürzung bei Ehescheidung	<p>⁶ Wird bei einer Ehescheidung eine Invalidenrente nach dem Terminalalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.</p>
Provisorische Weiterversicherung	<p>⁷ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.</p>
Fehlerhaftes Verhalten	<p>⁸ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaften Verhaltens, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.</p>
Zusätzliche Kürzungen	<p>⁹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV / IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.</p>
Vorsatz / Grobfahrlässigkeit	<p>¹⁰ Die Leistungen können gekürzt oder verweigert werden, wenn die Pensionskasse Kenntnis davon erlangt, dass eine leistungsberechtigte Person den Tod der versicherten Person vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.</p>

Art. 37 Subrogation und Rückgriff

Subrogation	<p>¹ Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, zum Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.</p>
Abtretungspflicht	<p>² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Weigern sich die versicherte Person oder deren Hinterlassene, ihre Haftpflichtansprüche an die Pensionskasse abzutreten, kann diese ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.</p>

Art. 38 Vorleistungspflicht und Rückforderung

- Vorleistungspflicht ¹ Wird die Pensionskasse bei unsicherer Leistungspflicht gemäss den Bestimmungen des BVG oder des ATSG gegenüber einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder der Unfall- bzw. der Militärversicherung vorleistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Steht der leistungspflichtige Versicherungsträger fest, nimmt die Pensionskasse im Umfang der Vorleistungen auf diesen Rückgriff.
- Rückerstattung ² Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- Verjährung der Rückforderung ³ Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechnete Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
- Verrechnung der Rückforderung ⁴ Die Pensionskasse kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.

Art. 39 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- Abtretung / Verpfändung ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 33.
- Verrechnung ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 40 Anpassung der laufenden Renten

- Renten-anpassung ¹ Eine Anpassung der laufenden Renten wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jährlich geprüft.
- Obligatorische Renten ² Die gesetzlichen Mindestleistungen für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der gesetzlichen Mindestleistungen über das BVG-Rentenalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen.
- Jahresrechnung ³ Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 41 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen	¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die gesetzlichen Mindestleistungen, sind Letztere zu gewähren.
Zahlungsbeginn und Vorschuss	² Sofern sich die Pensionskasse bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen eines anderen Versicherungsträgers stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherten. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.
Auszahlungsmodus	³ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Pensionskasse gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen. Kosten und Risiko trägt der Empfänger. Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Erfüllungsort	⁴ Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA Staat, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse oder eines Bevollmächtigten in der Schweiz. Zahlungen ins Ausland erfolgen auf Risiko des Leistungsbezügers. Die entsprechenden Transaktionskosten werden vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.
Fälligkeit	⁵ Kapitaleistungen und jede andere von der Einreichung von Unterlagen abhängige Zahlung werden spätestens 4 Wochen nach Einreichung aller zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente, frühestens aber bei Anspruchsbeginn fällig. Art. 24 bleibt vorbehalten.
Verzinsung	⁶ Kapitalzahlungen werden ab Fälligkeit mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Bei rückwirkenden Rentenzahlungen besteht weder Anspruch auf Zins noch auf Verzugszins.
Zustimmung des Ehegatten	⁷ Für sämtliche beantragte Kapitaleistungen an die versicherte Person sowie bei Verpfändung des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Kapitalauszahlung bei geringfügiger Rente	⁸ Bei Pensionierung bzw. im Zeitpunkt der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente gelangt das Sparkapital zur Auszahlung, wenn die Altersrente weniger als 10% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt. Die Ehegattenrente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung ersetzt, wenn sie weniger als 6% der minimalen jährlichen AHV-Altersrente beträgt, eine Waisenrente bei weniger als 2%.
Verjährung	⁹ Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 – 142 OR sind anwendbar.

Art. 42 Auskunfts- und MeldepflichtAuskunfts- und
Meldepflicht

¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Verweigerung der
Auskunfts- oder
Meldepflicht

² Bei Verweigerung oder Unterlassung dieser Pflichten kann die Pensionskasse die versicherten oder geschuldeten Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

Anzeigepflicht-
verletzung

³ Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestehenden Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig bzw. unvollständig mitteilt, kann die Pensionskasse innert 6 Monaten, nachdem sie von der Verletzung der Anzeige- bzw. Auskunftspflicht Kenntnis hat, künftige Leistungen verweigern, bereits ausbezahlte Leistungen samt Zinsen zurückfordern oder die Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen beschränken.

Art. 43 HaftungsbegrenzungHaftungs-
begrenzung

¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie den Betrag der für die versicherte Person reservierten Austrittsleistung nicht übersteigen.

Vorrang des
BVG

² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse guten Glaubens davon ausgehen, dass eine seiner reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 44 Teilliquidation

Anspruch

¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln. Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht zusätzlich Anspruch auf einen Anteil der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve. Bei Unterdeckung können die Austrittsleistungen entsprechend gekürzt werden.

Voraussetzung
und Verfahren

² Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 45 Stiftungsrat

Zusammensetzung	¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmervertretern zusammen.
Aufgaben	² Der Stiftungsrat leitet die Pensionskasse nach den Vorschriften des Gesetzes, nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Er kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen. Der Stiftungsrat bezeichnet die Geschäftsstelle und bildet die erforderlichen Kommissionen.
Arbeitgebervertreter	³ Die Arbeitgebervertreter werden vom Arbeitgeber bezeichnet. Dieser kann die von ihm ernannten Vertreter jederzeit abberufen und ersetzen.
Arbeitnehmervertreter	⁴ Die Arbeitnehmervertreter werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. Einzelheiten zur Wahl der Arbeitnehmervertreter sind in einem separaten Reglement festgelegt.
Konstituierung	⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse verbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Amtsdauer	⁶ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die mit der Firma in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer der Vorgänger ein.
Sitzungen	⁷ Der Stiftungsrat wird vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	⁸ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen oder eine externe Schiedsinstanz anzurufen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungsbefugnis	⁹ Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 52 Abs. 3 dieses Reglements endgültig. Er kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.
Zirkularbeschlüsse	¹⁰ Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 46 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- Verantwortlichkeiten ¹ Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch die Geschäftsstelle besorgt.
- Orientierung ² Die Geschäftsstelle orientiert den Stiftungsrat periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
- Jahresrechnung ³ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 47 Revisionsstelle, Experte

- Revisionsstelle ¹ Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der Durchführung der Aufgaben gemäss BVG, insbesondere die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- Experte ² Der Stiftungsrat wählt einen Experten für berufliche Vorsorge zur Durchführung der Aufgaben gemäss BVG. Insbesondere hat der Experte für berufliche Vorsorge die Pensionskasse periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre, zu überprüfen.

Art. 48 Informationspflicht

- Informationspflicht ¹ Die Pensionskasse orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand der Sparkonten, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Stiftungsrats.
- Informationen auf Anfrage ² Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.
- Informationspflicht gegenüber der Zentralstelle 2. Säule ³ Die Pensionskasse hält das im Zeitpunkt der Übertragung eines Anspruchs aus Vorsorge infolge Ehescheidung oder eines Vorbezugs für Wohneigentum zum eigenen Bedarf massgebende Verhältnis aus BVG-Altersguthaben zum gesamten Sparkapital fest. Diese Informationen sind bei einer Übertragung von Teilen der Austrittsleistung oder von Rententeilen an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterzuleiten. Werden diese Informationen bei Eintritt einer versicherten Person von der bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht gemeldet, fordert die Pensionskasse diese ein.

Art. 49 Schweigepflicht

Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Ausschüsse und die weiteren beauftragten Personen sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten oder rentenbeziehenden Personen und ihren Angehörigen sowie der Arbeitgebenden nach aussen und gegenüber ihren Mitarbeitenden zu Stillschweigen verpflichtet. Eine Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Art. 76 BVG strafbar.

Amtsende

² Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

K. Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 50 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Versicherungs- technische Bilanz	<p>¹ Besteht eine Unterdeckung und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.</p>
Unterdeckung	<p>² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.</p>
Information	<p>³ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die versicherten und die rentenbeziehenden Personen sowie den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.</p>
Massnahmen	<p>⁴ Die Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sanierungsbeiträge von versicherten Personen und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der versicherten Personen; b. Sanierungsbeiträge der rentenbeziehenden Personen. Die gesetzlichen Mindestleistungen dürfen dabei nicht geschmälert werden; c. Unterschreitung des für die Verzinsung des BVG-Altersguthabens massgebenden BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a und b als ungenügend erweisen; d. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen; e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.
Höhe Sanierungs- beiträge	<p>⁵ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird vom Stiftungsrat geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten. Die Sanierungsbeiträge der versicherten Personen werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 25 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt.</p>
Zinssatz Mindestbetrag	<p>⁶ Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 25 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert.</p>
Renten- beziehende Personen	<p>⁷ Die Erhebung eines Beitrags auf Renten ist nur auf demjenigen Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der rentenbeziehenden Personen wird mit den laufenden Renten verrechnet.</p>

L. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Inkrafttreten, Änderungen

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.
- Änderungen ² Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und der rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt.
- Reglementsprüfung ³ Änderungen des Vorsorgereglements sind den Destinatären und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 52 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- Fassung ¹ Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Lücken ² Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
- Streitigkeiten, Gerichtsstand ³ Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 53 Übergangsbestimmungen

- Laufende Renten ¹ Die per 31. Dezember 2020 bereits laufenden Renten werden in unveränderter Höhe weiterhin ausgerichtet; vorbehalten bleibt Art. 50 des vorliegenden Reglements.
- Anwartschaften ² Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente, Todesfallkapitalien), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen infolge Überversicherung oder aus anderen Gründen richten sich hingegen nach dem vorliegenden Reglement.
Wird eine Invalidenrente durch eine Altersrente abgelöst, berechnen sich die Höhe der Altersrente und der mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- L-GAV ³ Für versicherte Personen, welche dem L-GAV (Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe) unterstellt sind, werden auf jeden Fall mindestens die Vorsorgeleistungen (Alter, Tod und Invalidität) gemäss den Bestimmungen des L-GAV erbracht.

Abfederungs-
einlage 2017

⁴ Versicherte Personen ab Jahrgang 1971, welche am 31.12.2016 bereits in der Pensionskasse versichert waren, haben Anspruch auf eine Abfederungseinlage, falls die bisherige Altersrente aus dem Basisplan des Rentenplans (gemäss Reglement 2013) nach folgender Logik nominell höher ausfällt als die nach vorliegendem Reglement bestimmte Altersrente:

- a. Bei versicherten Personen mit Jahrgang 1953 und älter erfolgt der Vergleich für die sofort beginnende Altersrente am 1. Januar 2017;
- b. Bei versicherten Personen mit Jahrgang 1954 erfolgt der Vergleich der bisherigen Altersrente im Alter 63 mit der neuen Altersrente im Alter 63;
- c. Bei versicherten Personen mit Jahrgang 1955 und 1956 erfolgt der Vergleich der bisherigen Altersrente im Alter 63 mit der neuen Altersrente im Alter 64;
- d. Bei versicherten Personen mit Jahrgang 1971 bis 1957 erfolgt der Vergleich der bisherigen Altersrente im Alter 63 mit der neuen Altersrente im Alter 65, wobei der Anspruch linear ansteigt (0% Anspruch im Alter 45, 100% Anspruch im Alter 60).

Für die Vergleichsrechnung wird von einem Projektionszinssatz von 2.0% ausgegangen. Der berechnete Anspruch wird zudem mit der Beitragsdauer gewichtet, wobei ab 10 vollen Beitragsjahren die Gewichtung zu 100% erfolgt. Das Alter und die Beitragsdauer werden auf Jahre und Monate genau bestimmt.

Die Austrittsleistung wird um die gutgeschriebene Abfederungseinlage gekürzt. Diese Kürzung vermindert sich pro volles Jahr ab dem 1. Januar 2017 um 20%, sodass nach 5 Jahren keine Kürzung mehr erfolgt. Ebenfalls keine Kürzung erfolgt bei Kündigung durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen oder infolge Restrukturierung.

AHV-
Überbrückungs-
rente

⁵ Versicherte Personen ab Jahrgang 1956, welche am 31.12.2016 bereits in der Pensionskasse versichert waren, haben Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente und die Ergänzungs-AHV-Überbrückungsrente nach Reglement 2013 und nach folgender Logik, wobei die Übergangsbestimmungen 2013 mitberücksichtigt werden:

- a. Versicherte Personen mit Jahrgang 1954 und älter haben Anspruch auf die volle AHV-Überbrückungsrente ab Alter 63;
- b. Versicherte Personen mit Jahrgang 1955 und 1956 haben Anspruch auf die volle AHV-Überbrückungsrente ab Alter 64.

Bei einer vorzeitigen Pensionierung vor den oben erwähnten Altern für die vollen Ansprüche wird die Überbrückungsrente auf die entsprechende Anzahl Jahre gestreckt.

Der Stiftungsrat
28. Oktober 2020

M. Abkürzungen und Begriffe

AHV, AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946.
Arbeitgeber	Die Manor-Warenhausgruppe und mit ihr finanziell oder wirtschaftlich eng verbundene Unternehmen, mit denen die Stiftung einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit der Manor-Warenhausgruppe oder mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 4).
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 4).

Umwandlungs- satz	Reglementarischer Prozentsatz, mit welchem aus dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital eine lebenslang zahlbare Rente berechnet wird.
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 4).
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität; Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

N. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Höhe der Sparbeiträge des Rentenplans (Art. 9 Abs. 4 und 7)

Alter	Sparbeiträge in % des versicherten Jahreslohns					
	Basisplan			Plan Plus		
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
25 – 29	4.00	4.00	8.00	4.00	4.00	8.00
30 – 34	4.50	5.50	10.00	5.50	5.50	11.00
35 – 39	5.00	7.00	12.00	7.00	7.00	14.00
40 – 44	6.00	8.00	14.00	8.00	8.00	16.00
45 – 49	7.00	9.00	16.00	9.00	9.00	18.00
50 – 54	8.00	11.00	19.00	10.00	11.00	21.00
55 – 59	9.00	13.00	22.00	11.00	13.00	24.00
60 – 65	9.00	13.00	22.00	11.00	13.00	24.00
66 – 70	2.50	2.50	5.00	2.50	2.50	5.00

In der Alterskategorie "60 – 65" gelten die Sparbeiträge bis zum Monat des 65. Geburtstags. Danach werden – auch unterjährig – die Beiträge der Alterskategorie "66 – 70" angewendet.

Höhe der Sparbeiträge des Kapitalplans (Art. 9 Abs. Abs. 4 und 7)

Alter	Sparbeiträge in % des versicherten Jahreslohns		
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
25 – 70	4.50	4.50	9.00

Höhe der Zusatzbeiträge des Rentenplans (Art. 9 Abs. 5)

Alter	Zusatzbeiträge in % des versicherten Jahreslohns		
	Versicherte Person	Arbeitgeber	Total
17 – 24	0.00	1.00	1.00
25 – 29	1.00	1.00	2.00
30 – 34	1.00	1.25	2.25
35 – 39	1.00	1.50	2.50
40 – 44	1.00	1.75	2.75
45 – 49	1.00	2.00	3.00
50 – 54	1.00	2.25	3.25
55 – 59	1.00	2.25	3.25
60 – 65	1.00	2.25	3.25
66 – 70	0.00	0.00	0.00

In der Alterskategorie "60 – 65" gelten die Zusatzbeiträge bis zum Monat des 65. Geburtstags. Danach werden – auch unterjährig – die Beiträge der Alterskategorie "66 – 70" angewendet.

Anhang 2 Einkauf in die Vorsorgeleistungen

Einkauf in den Rentenplan (Art. 11 Abs. 2)

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des im Rentenplan versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	8	313	45
26	16	338	46
27	24	362	47
28	33	388	48
29	42	413	49
30	53	443	50
31	66	472	51
32	78	503	52
33	90	534	53
34	103	566	54
35	119	601	55
36	136	637	56
37	152	674	57
38	169	711	58
39	187	749	59
40	207	788	60
41	227	828	61
42	247	869	62
43	268	910	63
44	290	952	64
		995	ab 65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selbst abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf

Alter (Art. 5 Abs. 2)		40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Sparkapital	CHF	80'000
Maximalbetrag (207% von CHF 50'000)	CHF	103'500
Möglicher Einkauf (CHF 103'500 ./. CHF 80'000)	CHF	23'500

Einkauf in den Kapitalplan (Art. 11 Abs. 2)

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des im Kapitalplan versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	9	232	45
26	18	246	46
27	28	260	47
28	37	274	48
29	47	288	49
30	57	303	50
31	67	318	51
32	77	333	52
33	88	349	53
34	99	365	54
35	110	381	55
36	121	398	56
37	132	415	57
38	144	432	58
39	156	450	59
40	168	468	60
41	180	486	61
42	193	505	62
43	206	524	63
44	219	544	64
		563	ab 65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des im Rentenplan versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Berechnung, reduziert um ein bereits vorhandenes Sparkapital für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

$$\text{Max. Einkauf} = \frac{[50\% \times \text{versicherter Jahreslohn} - \text{Altersrente Zielalter}]}{\text{Umwandlungssatz Zielalter}} v^n$$

Altersrente Zielalter Altersrente, welche sich im gewünschten Alter (= Zielalter) der vorzeitigen Pensionierung ergibt, unter Annahme einer Verzinsung von 2% p.a.

v^n mit 2% vom Zielalter auf das heutige Alter diskontierter Wert

Ein allfällig den Maximalbetrag gemäss Anhang 2 übersteigender Teil des Sparkapitals ist an den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Alter		50 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Zielalter der vorzeitigen Pensionierung		60 Jahre
Betrag auf dem Konto Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	CHF	30'000
Altersrente im Alter 60 (mit 2% Zins berechnet)	CHF	20'000
Umwandlungssatz im Alter 60		4.40%
Einzukaufende Altersrente (50% von CHF 50'000 ./ CHF 20'000)	CHF	5'000
Fehlbetrag im Alter 60 (CHF 5'000 : 4.40%)	CHF	113'640
Diskontierter Fehlbetrag (CHF 113'640; diskontiert mit 2% über 10 Jahre)	CHF	93'220
Maximal möglicher Einkauf (CHF 93'220 ./ CHF 30'000)	CHF	63'220

Anhang 4 Grenzbeträge, Umwandlungs- und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2021
Maximale AHV-Altersrente	28'680
Eintrittsschwelle	21'510
Koordinationsbetrag	12'500
Maximal im Rentenplan und im Kapitalplan versicherter Jahreslohn	847'900

Für Mitarbeitende der Jumbo-Markt AG gelten die abweichenden Grenzbeträge gemäss Anhang 8.

Zinssätze	Stand 1. Januar 2021
BVG-Zinssatz	1.00%
Verzugszinssatz	2.00%

Umwandlungssätze für die Bestimmung der Altersrente aus dem Rentenplan

Alter	Umwandlungssatz im Rentenplan
60	4.40%
61	4.52%
62	4.64%
63	4.76%
64	4.88%
65	5.00%
66	5.12%
67	5.24%
68	5.36%
69	5.48%
70	5.60%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Stiftungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation).

Anhang 5 Anmeldung auf Kapitalbezug der Altersleistungen

Personalien der versicherten Person

Name
Vorname
AHV-Nummer

Gemäss geltendem Reglement muss spätestens 3 Monate vor der Pensionierung der Kapitalbezug des Sparkapitals aus dem Rentenplan schriftlich angemeldet werden.

Die unterzeichnende versicherte Person macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und meldet die Auszahlung des folgenden Anteils in Form von Kapital an:

Kapitalbezug: % des Sparkapitals (max. 100%)
..... CHF des Sparkapitals

Die unterzeichnende versicherte Person ist sich bewusst, dass dieser Kapitalbezug zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen führt und dass im Umfang des bezogenen Sparkapitals die reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten sind.

Für Bezüger einer Invalidenrente ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn die versicherte Person den Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, schriftlich angemeldet hat (s. Art. 13 Abs. 3).

Dieser Antrag ist unwiderruflich. Die Unterschrift des Ehegatten ist notariell zu beglaubigen ab einer Auszahlung von CHF 100'000 und mehr.

Unterschriften

Ort und Datum

Unterschrift versicherte Person

Unterschrift Ehegatte

Anhang 6 Meldung / Bestätigung des Lebenspartners

Meldung des anspruchsberechtigten Lebenspartners

Gemäss Art. 19 des Reglements hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person:

- a. die Lebenspartner nachweislich in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung im Sinne von Art. 159 ZGB am amtlich bestätigten gemeinsamen Wohnsitz sowie im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
- b. die versicherte und die begünstigte Person jeweils unverheiratet bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft und im Sinne von Art. 95 ZGB nicht verwandt sind, und
- c. entweder der bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a mindestens während der letzten 5 Jahre ununterbrochen gedauert hat oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse aufkommen, und
- d. die versicherte Person der Pensionskasse bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.

Die versicherte Person und der begünstigte Lebenspartner bestätigen mit nachstehender Unterschrift, dass die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung auf eine Lebenspartnerrente erfüllt sind.

Die Pensionskasse prüft im Leistungsfall anhand der vom Lebenspartner einzureichenden Unterlagen (Wohnsitzbescheinigung, Familienbüchlein,...), ob die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente noch immer erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt (z.B. weil nicht der aktuelle Lebenspartner als begünstigt gemeldet worden ist), so besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

	<i>Versicherte Person</i>	<i>Begünstigter Lebenspartner</i>
Name, Vorname
Geburtsdatum
Datum, Unterschrift

Bei laufenden Lebenspartnerrenten

Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Vorliegen einer neuen Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person. Der rentenbeziehende Lebenspartner bestätigt, dass die Bedingungen für die Weiterführung der Auszahlung der Lebenspartnerrente erfüllt sind. Diese Bestätigung hat **jährlich** zu erfolgen. Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden (s. Art. 38 Abs. 2).

	<i>Rentenbeziehende Person</i>
Name, Vorname
Geburtsdatum
Datum, Unterschrift

Anhang 7 Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals

Die unterzeichnende Person wünscht, dass das Todesfallkapital den anspruchsberechtigten Hinterlassenen in folgendem Umfang ausgerichtet werden soll:

Rangordnung	Anspruchsberechtigte Personen	Quote * (in % / in CHF)
a. der Ehegatte und die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen versicherten Person, für die gemäss Art. 20 ein Anspruch auf Waisenrente besteht
b. der Lebenspartner, für den gemäss Art. 18 ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht oder natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens den letzten 24 Monaten massgeblich unterstützt wurden
c. Kinder ohne Anspruch auf Waisenrente
d. Eltern und Geschwister
	Total	100 %

* Es empfiehlt sich, die den einzelnen Personen zustehenden Quoten in % des gesamten von der Pensionskasse auszahlenden Kapitals anzugeben. Personen in Gruppe b können nur bei Fehlen von Personen der Gruppe a begünstigt werden bzw. solche von Gruppe c nur bei Fehlen von solchen der Gruppe a und b, etc.

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass diese Erklärung hinfällig wird, falls sie gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorschriften widerspricht. Diese Erklärung ersetzt alle bisherigen Erklärungen über die Verteilung des Todesfallkapitals.

Name, Vorname der versicherten Person:

Ort / Datum und Unterschrift

Anhang 8 Grenzbeträge für den Anschluss Jumbo-Markt AG

Die nachfolgenden Grenzbeträge gelten nur für die Mitarbeitenden der Jumbo-Markt AG.

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2021	
Eintrittsschwelle	(Art. 2 Abs. 1 und 3)	86'040
Koordinationsbetrag	(Art. 8 Abs. 1)	86'040
Maximal im Rentenplan und im Kapitalplan versicherter Jahreslohn	(Art. 8 Abs. 3)	761'860

